

WEISSER RING e. V., Manuela Söller-Winkler, Landesvorsitzende Schleswig-Holstein
Wallstraße 36, 24768 Rendsburg

An die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischer Landtages
Frau MdL Barbara Ostmeier

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Manuela Söller-Winkler

Staatssekretärin a. D.

Landesvorsitzende
Schleswig-Holstein
Mitglied des Bundesvorstandes

Wallstraße 36
24768 Rendsburg

Telefon 04331 / 434 99 09

Telefax 04331 / 434 98 34

schleswig-holstein@weisser-ring.de

Datum: 24.01.2022

Diktatzeichen: MaSW/BM / 3891767

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: SSHN0063

Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein – Opferunterstützungsgesetz (OuG); Drucksache 19/3411

Stellungnahme des WEISSEN RINGS e.V.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen des WEISSEN RINGS e.V. bedanke ich mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Opferunterstützungsgesetzes.

Zunächst sei nochmals betont, dass der WEISSE RING die Institution einer oder eines Opferschutzbeauftragten und die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle zur schnellen und unbürokratischen Unterstützung aller Opfer von Straftaten und ihren Angehörigen auf Landesebene grundsätzlich begrüßt. Das Land bekennt sich damit zu seiner Verantwortung gegenüber Opfern von Straftaten, denn es ist eine Kernaufgabe des Staates, seine Bürgerinnen und Bürger vor Gewalt und Kriminalität zu schützen. Soweit ihm das nicht gelingt, hat er zumindest eine Fürsorgepflicht gegenüber den Betroffenen. Staat und Zivilgesellschaft sind gleichermaßen gefordert, ein dichtes und tragfähiges Netz zu schaffen, das Opfern von Kriminalität Unterstützung und Rückhalt bietet.

In diesem Sinne begrüßt es der WEISSE RING auch, dass die Institutionen der Zentralen Anlaufstelle und der oder des Opferschutzbeauftragten nicht ausschließlich für terroristische Anschläge, sondern für alle Opfer von Straftaten und deren Angehörige geschaffen worden sind.

Bereits im Kontext der Einrichtung dieser Institutionen zum 1. Juli 2020 habe ich allerdings auch betont, dass es von großer Bedeutung ist, dass das Land seine Strukturen eng mit denen der zivilgesellschaftlichen Hilfeorganisationen abstimmt, um den Aufbau von Parallelstrukturen zu vermeiden. Parallelstrukturen auf diesem Handlungsfeld sind nicht nur ineffizient. Sie bergen auch das Risiko, Opfer von Kriminalität zusätzlich zu belasten, anstatt sie zu entlasten.

/ 2

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Landesbüro Schleswig-Holstein:
Wallstraße 36
24768 Rendsburg
Telefon 04331 / 434 99 09
Telefax 04331 / 434 98 34
schleswig-holstein@weisser-ring.de

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16, 55130 Mainz
Telefon: 06131 / 8 30 30, Fax: 06131 / 83 03 45
info@weisser-ring.de, www.weisser-ring.de
Opfertelefon 116 006
Steuernummer: 26/675/1044/5

Eingetragen unter VR 1648
beim Amtsgericht Mainz
Bundesvorsitzender:
Jörg Ziercke
Deutsche Bank Mainz
IBAN DE26 5507 0040 0034 3434 00
BIC DEUTDE5MXXX

Die Notwendigkeit einer Abstimmung und Verzahnung besteht in besonderer Weise im Hinblick auf den WEISSEN RING. Denn der WEISSE RING nimmt bereits seit 45 Jahren und mit entsprechend viel Erfahrung eine Lotsenfunktion für Opfer von Kriminalität im Hilfeleistungssystem wahr. Genau solch eine Lotsenfunktion wird nun auch der Opferschutzbeauftragten und der zentralen Anlaufstelle des Landes zugeschrieben.

Der Lotsenfunktion kommt eine zentrale Bedeutung zu. Opfern von Kriminalität kann und sollte nicht zugemutet werden, sich in ihrer Ausnahmesituation selbst einen Überblick zu verschaffen, welche Rechte sie geltend machen könnten und welche der vielfältigen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Hilfsangebote für ihre spezifische Situation in Betracht kommen und geeignet sein könnten.

Daher ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass das Land die Wichtigkeit dieser Funktion ebenfalls als so hoch bewertet, dass es diese nun als Aufgabe der oder des Opferschutzbeauftragten und der Zentralen Anlaufstelle auch in die staatlichen Strukturen implementiert. Und natürlich ist es zu begrüßen, dass Opfer von Kriminalität auch auf staatlicher Ebene Beratung und Hinweise auf Unterstützungsmöglichkeiten erfahren können.

Zugleich verdeutlicht dies aber auch die Notwendigkeit einer klaren Beschreibung der Schnittstelle insbesondere zu den Unterstützungsleistungen des WEISSEN RINGS. Der Anspruch sollte sein, dass Betroffene möglichst schnell eine umfassende Betreuung, Beratung und Begleitung in dem von ihnen individuell gewünschten Umfang aus einer Hand erhalten. Das gilt umso mehr, als es den Opfern unbedingt erspart werden muss, das ihnen widerfahrene Leid unnötig oft schildern zu müssen, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu minimieren.

Der WEISSE RING nimmt für sich in Anspruch, diese rasche, umfassende Betreuung bestmöglich zu leisten. Dabei kann er auf seine dezentralen Strukturen bauen, die eine flächendeckende Unterstützung gewährleisten. Allein in Schleswig-Holstein sind aktuell 168 ehrenamtliche, speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Lotsen aktiv, im Lande unterstützt von zwei hauptamtlichen Kräften in unserem Landesbüro und auf Bundesebene begleitet von einem Team von gut 70 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit allen erforderlichen fachlichen Qualifikationen.

Die professionellen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Lage, mit den Betroffenen vor Ort mit viel Zeit und Empathie persönliche Gespräche zu führen, ihnen zuzuhören und für sie da zu sein. Sie klären die Betroffenen darüber auf, welche Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten sie haben und ermitteln gemeinsam mit ihnen, welche Unterstützung sie benötigen und in Anspruch nehmen möchten. Bei Bedarf erhalten die Betroffenen auch eine sofortige finanzielle Unterstützung oder Schecks für eine anwaltliche oder traumatologische Erstberatung und ggf. schnell und unbürokratisch auch noch weitergehende finanzielle Unterstützung.

Dem stehen auf Landesebene die ehrenamtliche Opferschutzbeauftragte und für die Zentrale Anlaufstelle zwei Staatsanwältinnen in Abordnung, eine Diplompädagogin und eine Justizangestellte mit insgesamt 2,2 Stellen gegenüber (siehe Tätigkeitsbericht 2020/2021 der Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und der Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein, 1. Teil, I.2.).

Es liegt auf der Hand, dass die oder der Opferschutzbeauftragte und die Zentrale Anlaufstelle des Landes mit dieser Ausstattung nicht in dem gleichen Umfang eine Lotsenfunktion wahrnehmen und auch keine finanzielle Hilfe leisten können wie der WEISSE RING. Dies ist aber auch vollkommen richtig und soll daher keinesfalls als Plädoyer für eine Aufstockung der Zentralen Anlaufstelle verstanden werden.

Da im Lande bereits personell gut aufgestellte und funktionierende zivilgesellschaftliche Strukturen für die Wahrnehmung einer Lotsenfunktion für Opfer von Kriminalität – und selbstverständlich auch für deren Angehörige – flächendeckend bestehen, besteht gar kein Bedarf für entsprechende (parallele) staatliche Strukturen, die als solche im Übrigen auch kaum bezahlbar wären.

Umso wichtiger ist es, die zentrale Herausforderung der oder des Opferschutzbeauftragten und der Zentralen Anlaufstelle des Landes nicht darin zu sehen, unmittelbar eigene individuelle Beratungsleistungen zu erbringen, sondern Betroffenen schnell den Weg zu der umfassenden Beratung und Unterstützung des WEISSEN RINGS zu weisen.

Diese Aufgabenzuordnung mit ihrem klaren Bekenntnis zu den bewährten zivilgesellschaftlichen Strukturen sollte unmittelbar aus dem Gesetz ersichtlich werden.

Zugleich wäre es wünschenswert, dass insbesondere der oder dem Opferschutzbeauftragten, aber auch der Zentralen Anlaufstelle gesetzlich die Rolle einer Sachwalterin oder eines Sachwalters der Opfer von Kriminalität zugewiesen würde, die sich aktiv für die unbürokratische und konsequente Durchsetzung bereits bestehender Opferrechte in Behörden und vor Gericht, aber auch für eine weitergehende Verbesserung des Opferschutzes einsetzen. Auf diese Weise würde auch der Staat den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen eine Stimme geben.

Vor diesem Hintergrund ist zu dem Gesetzentwurf folgendes anzumerken:

1. Zur rechtlichen Trennung zwischen der Zentralen Anlaufstelle und der oder dem Opferschutzbeauftragten:

Zunächst erscheint die rechtliche Trennung zwischen der Zentralen Anlaufstelle einerseits und der oder dem Opferschutzbeauftragten andererseits etwas künstlich. Da beide Institutionen in enger Kooperation letztlich die gleichen Ziele verfolgen, erscheinen sie in der Außenwahrnehmung als organisatorische Einheit. Das ist sehr zu begrüßen. Auch der erste gemeinsame Tätigkeitsbericht 2020/2021 im Sinne des § 7 des Gesetzentwurfs spiegelt wider, dass sich eine getrennte Darstellung der Aktivitäten nicht aufdrängt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es nicht schlüssiger wäre, beide Einheiten auch rechtlich stärker zu verbinden, zumal ihnen nur in geringem Umfang gesonderte Kompetenzen oder Rechte zugewiesen sind (wie z.B. die Anhörung der oder des Opferschutzbeauftragten durch das Justizministerium zu grundsätzlichen Fragen des Opferschutzes und dessen Weiterentwicklung, § 4 Abs. 3).

2. Zu den Aufgaben der oder des Opferschutzbeauftragten:

Ø Zuallererst ist kritisch anzumerken, dass der oder dem Opferschutzbeauftragten des Landes in § 4 Abs. 1 eine Rolle zugewiesen wird, die der Bedeutung der zivilgesellschaftlichen Strukturen in keiner Weise Rechnung trägt.

So wird die oder der Opferschutzbeauftragte in § 4 des Entwurfs als „zentrale Ansprechperson in Schleswig-Holstein für die Anliegen und Belange Betroffener von Straftaten“ beschrieben.

Das mag isoliert für die staatliche Ebene zutreffen, keinesfalls aber kann und sollte das Land dies für sich und seine/n Opferschutzbeauftragte/n auch im Hinblick auf die zivilgesellschaftlichen Opferhilfestrukturen in Anspruch nehmen. Es steht dem Land nicht zu, sich mit der oder dem Opferschutzbeauftragte/n als zentrale Ansprechperson ungerufen an die Spitze auch des zivilgesellschaftlichen Opferschutzes zu setzen. Es ist ebenfalls nicht akzeptabel, wenn die oder der

Opferschutzbeauftragte des Landes damit zur offenbar alleinigen „Repräsentantin oder Repräsentant für den Opferschutz“ erklärt wird, wie es die Begründung zu § Abs. 1 erläutert.

Das gilt umso mehr, als die oder der Opferschutzbeauftragte diese Rolle selbst im Zusammenwirken mit der Zentralen Anlaufstelle überhaupt nicht ausfüllen könnte.

Zudem darf auch den Betroffenen nicht der Eindruck vermittelt werden, es gebe landesweit eine zentrale Ansprechperson für ihre Anliegen.

Es sollte deutlich werden, dass die oder der Opferschutzbeauftragte des Landes lediglich als zusätzliche Ansprechperson auf staatlicher Ebene neben die zivilgesellschaftlichen Hilfsorganisationen tritt und nicht etwa der Weg zu den zivilgesellschaftlichen Organisationen über sie führt.

- Ø Des Weiteren soll sich die oder der Opferschutzbeauftragte als „zentrale Ansprechperson in Schleswig-Holstein“ dafür einsetzen, dass Opfer von Straftaten schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung erhalten (§ 4 Abs. 1). Dabei dient sie oder er laut § 4 Abs. 2 als Kontaktvermittler/in zwischen den in den Bereichen des Opferschutzes und der Opferhilfe tätigen Institutionen in Schleswig-Holstein.

Auch insoweit wird der oder dem Opferschutzbeauftragten eine erstaunlich weitreichende, zugleich aber auch wenig konkrete Rolle zugewiesen:

So erlaubt der Wortlaut des § 4 Abs. 1 die Interpretation, dass die oder der Opferschutzbeauftragte sich zur Fürsprecherin oder zum Fürsprecher von Betroffenen auch gegenüber einzelnen zivilgesellschaftlichen Hilfsorganisationen aufschwingt, wenn diese aus ihrer oder seiner Perspektive nicht schnell oder weitreichend genug Unterstützung anbieten. Aus Sicht des WEISSEN RINGS wäre das eine unangemessene Rolle, die in dieser Form sicherlich nicht beabsichtigt ist. Dementsprechend sollte die Formulierung klarer gefasst werden.

Indem die oder der Opferschutzbeauftragte zugleich die Aufgabe der Kontaktvermittlung nicht etwa zu den Institutionen des Opferschutzes und der Opferhilfe, sondern zwischen diesen erhält, wird zudem der Eindruck erweckt, als existiere nicht bereits ein äußerst stabiles und dichtes Netzwerk dieser Hilfsorganisationen.

Es gehört zum Selbstverständnis des WEISSEN RINGS und nach unserer Erfahrung in gleicher Weise auch zum Selbstverständnis aller anderen Hilfsorganisationen, mit allen Netzwerkpartnern eine enge Kooperation zu pflegen, um allen Betroffenen auf kürzestmöglichen Wegen eine bedarfsgerechte und professionelle Unterstützung durch die den jeweiligen Anforderungen am besten entsprechende Organisation zukommen lassen zu können. Gerne sollte die oder der Opferschutzbeauftragte Teil dieses Netzwerkes sein. Ein Bedarf, ihr oder ihm gesetzlich die Aufgabe einer Kontaktvermittlung zuzuschreiben, ist jedoch nicht zu erkennen. Auch insofern wäre eine Modifikation der Aufgabendefinition wünschenswert.

- Ø Nach § 4 Abs. 3 arbeitet die oder der Opferschutzbeauftragte eng mit der Zentralen Anlaufstelle zusammen und wirkt mit ihr zusammen auf deren Ziel hin, für Betroffene von Straftaten eine unkomplizierte Inanspruchnahme von Betroffenenrechten sowie einen schnellen und einfachen Zugang zu bestehenden Hilfsmöglichkeiten zu ermöglichen (s. § 3 Abs. 1).

Über das Kooperationsgebot hinaus dürfte diese Vorschrift kaum einen eigenständigen Regelungsgehalt haben, der über die in § 4 Abs. 1 bereits beschriebenen Aufgabe der oder des Opferschutzbeauftragten hinausgeht, sich dafür

einzusetzen, dass Opfer von Straftaten schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung erhalten. Kurz und knapp lässt sich wohl feststellen, dass die oder der Opferschutzbeauftragte und die Zentrale Anlaufstelle in enger Zusammenarbeit die gleichen Ziele verfolgen.

- Ø Schließlich wird die oder der Opferschutzbeauftragte vom Justizministerium zu grundsätzlichen Fragen des Opferschutzes und dessen Weiterentwicklung gehört (s. § 4 Abs. 3). Das ist zu begrüßen.

Wünschenswert wäre jedoch ein darüberhinausgehendes Anhörungsrecht der oder des Opferschutzbeauftragten auch gegenüber anderen Ressorts wie z.B. dem Sozialministerium als dem für das Opferentschädigungsrecht zuständigen Ressort. Zudem sollte ihr – entsprechend der Regelung für die oder den Bürgerbeauftragten in § 6 des Bürger- und Polizeibeauftragtenengesetzes – ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, zumindest in ihren Tätigkeitsbericht auch aktiv Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen aufzunehmen.

Wie einleitend ausgeführt, wäre es insgesamt wünschenswert, der oder dem Opferschutzbeauftragten gesetzlich auch die Rolle der Sachwalterin oder des Sachwalters der Interessen der Betroffenen von Straftaten gegenüber Behörden und Gerichten einzuräumen, die sich aktiv für die unbürokratische und konsequente Durchsetzung bereits bestehender Opferrechte in Behörden und vor Gericht einsetzt.

- Ø Im Übrigen werden die Aufgaben der oder des Opferschutzbeauftragten und die Mittel, mit denen die beschriebenen Ziele erreicht werden sollen, nicht näher konkretisiert. So bleibt unklar, wie die oder der Opferschutzbeauftragte sich konkret dafür einsetzt, dass Betroffene von Straftaten schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung erhalten, wie weit zum Beispiel im Einzelfall die Beratungsleistungen gegenüber Betroffenen gehen. Insoweit bleibt der Gesetzentwurf hinter dem selbstgesteckten Ziel zurück, die Aufgaben und Ziele der oder des Opferschutzbeauftragten ebenso wie der Zentralen Anlaufstelle klarzustellen (s. Begründung, A. Allgemeiner Teil, erster Satz).

Im Sinne meiner einleitenden Ausführungen wäre hier eine stärkere Konkretisierung und Präzisierung wünschenswert. Auch die Begründung zum Gesetzentwurf gibt hierzu keine ausreichende Klarheit. So reflektiert der allgemeine Teil der Begründung (s. dort, Buchst. A.) entsprechend der Historie des Gesetzes letztlich nahezu ausschließlich Terroranschläge und andere auf Straftaten basierende Großereignisse. Die Lotsenfunktion für Betroffene im Hinblick auch auf alle anderen vom Gesetz ebenfalls erfassten Straftaten findet nur kurze Erwähnung. Im Wesentlichen dient der allgemeine Teil der Begründung zur Darlegung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Begründung zu § 4 wird ebenfalls nicht konkreter.

Ein gewisser Spielraum für die Aufgabenwahrnehmung mag durchaus sinnvoll sein. Andererseits böte eine Konkretisierung der Aufgaben die Chance der Profilschärfung der Institution der oder des Opferschutzbeauftragten. Insbesondere aber könnte bereits gesetzlich die nötige Transparenz geschaffen werden über die Ausgestaltung der Schnittstelle auf staatlicher Seite zwischen der Lotsenfunktion der Landesinstitutionen und der Lotsenfunktion von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie dem WEISSEN RING.

3. Zu den Aufgaben der Zentralen Anlaufstelle:

- Ø Für die Zentrale Anlaufstelle wird zunächst in § 3 Abs. 1 des Entwurfs das oben bereits genannte Ziel definiert, für Betroffene von Straftaten eine unkomplizierte

Inanspruchnahme von Betroffenenrechten und einen schnellen und einfachen Zugang zu bestehenden Hilfsmöglichkeiten zu geben. Damit wird zugleich klargestellt, dass der Zentralen Anlaufstelle keine neuen, eigenen Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Um ihr Ziel zu erfüllen, soll die Zentrale Anlaufstelle nach Absatz 2 im Hinblick auf die Rechte und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten von Betroffenen offenbar unmittelbar selbst eine Beratungsfunktion wahrnehmen und im Übrigen die Betroffenen an Opferhilfeeinrichtungen, Leistungsträger und sonstige Unterstützungs- und Hilfsangebote vermitteln. Im Übrigen wird der Zentralen Anlaufstelle der regelmäßige Kontakt mit den Institutionen des Opferschutzes und der Opferhilfe in Schleswig-Holstein zugewiesen (s. § 3 Abs. 4).

Wie weit die Beratungsfunktion wiederum insbesondere im Hinblick auf Schnittstelle zu der Lotsenfunktion von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie dem WEISSEN RING konkret gehen soll, wird aus dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht ersichtlich.

In § 1 Abs. 2 wird allerdings ausgeführt, dass die Zentrale Anlaufstelle mit einem interdisziplinären Team besetzt ist, das über die notwendigen juristischen, psychologischen und (sozial-)pädagogischen Kenntnisse verfügt. In der Begründung zu § 1 Abs. 2 der wird erläutert, dass für eine „umfassende und kompetente Beantwortung von Fragen“ zum Ablauf von Strafverfahren, zu Zeugenrechten und -pflichten oder zu Opferschutzvorschriften juristische Fachkenntnisse zwingend erforderlich und für den Umgang mit traumatisierten Betroffenen auch (sozial-)pädagogische bzw. psychologische Kenntnisse unerlässlich sind.

Daran anknüpfend wird in der Begründung zu § 3 Abs. 1 die Bedeutung von Hinweisen auf Betroffenenrechte und der transparenten und verständlichen Information über die Angebotsvielfalt auch für Betroffene betont, die sich weder an eine Strafverfolgungsbehörde noch an eine Opferhilfeeinrichtung wenden oder anwaltlichen Rat suchen möchten.

In der Begründung zu § 3 Abs. 2 heißt es dann, dass die Zentrale Anlaufstelle eine Informations- und Lotsenfunktion hat, aber selbst keine Beratung anbietet und damit auch nicht in Konkurrenz zu bestehenden Opferhilfeeinrichtungen tritt.

Dies wirft Fragen auf. Nach dem Verständnis des WEISSEN RINGS stellt eine „umfassende und kompetente Beantwortung von Fragen“ zum Ablauf von Strafverfahren, zu Zeugenrechten und -pflichten oder zu Opferschutzvorschriften ebenso wie das Ausloten von Unterstützungsmöglichkeiten anderer Hilfsorganisationen sehr wohl eine Beratung von Betroffenen dar. Gerade für solch eine Beratung von Betroffenen wird doch auch ein interdisziplinäres Team vorgehalten. Und genau hier besteht auch die Schnittstelle zu der Lotsenfunktion des WEISSEN RINGS.

Auch hier wäre insoweit eine Klarstellung und Präzisierung im Gesetz wünschenswert. Insgesamt gelten insoweit die obigen Ausführungen zur Institution der oder des Opferschutzbeauftragten. Das gilt im Übrigen auch im Hinblick auf die wünschenswerte Rolle der Zentralen Anlaufstelle als Sachwalterin der Interessen von Betroffenen gegenüber Behörden und Gerichten.

Nur am Rande sei im Übrigen angemerkt, dass die Formulierung in der Begründung zu § 3 Abs. 3, wonach Betroffene in die vorhandenen „landeseigenen Opferhilfestrukturen“ vermittelt, etwas befremdlich ist. Offenkundig sollen hierunter auch zivilgesellschaftliche Organisationen wie der WEISSE RING gefasst werden, der sich aber unter keinem Aspekt als „landeseigen“ betrachtet.

4. Zur Betreuung nach Terroranschlägen und auf einer Straftat basierenden Großereignissen, § 5 des Gesetzentwurfs:

Auch hier ist die Aufgabenbeschreibung, wonach sich die oder der Opferschutzbeauftragte und die Zentrale Anlaufstelle für eine möglichst frühzeitige, umfassende und langfristige Betreuung sämtlicher Betroffenen einsetzen und „proaktiv ihre Unterstützung“ anbieten, wenig konkret. Auch die Begründung zu § 5 bietet keine weiteren Anhaltspunkte, was hierunter konkret zu verstehen ist. So bleibt offen, wem gegenüber sich die beiden Stellen für die Betreuung einsetzen und mit welchem konkreten Hilfsangebot sie aktiv auf Betroffene zugehen. Lediglich die Begründung zu Absatz 2 lässt erkennen, dass es (auch) hier offenbar um die Vermittlung in (wohnortnahe) Hilfestrukturen geht.

5. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, § 6 des Gesetzentwurfs:

Offenbar soll die Datenverarbeitung generell nicht an eine Einwilligung der Betroffenen geknüpft sein. Das soll auch für die Weitergabe personenbezogener Daten an Hilfsorganisationen gelten. Im Hinblick auf die Ansprache und Betreuung Betroffener in den Fällen des § 5 (Terroranschläge, sonstige auf einer Straftat basierende Großereignisse) mag das zumindest häufig tatsächlich angezeigt sein.

Fraglich ist jedoch, ob dies tatsächlich uneingeschränkt in allen Fällen des § 5 und insbesondere uneingeschränkt auch in allen anderen Fällen gelten soll. Hier wäre in Betracht zu ziehen, jedenfalls die Datenweitergabe im Regelfall an die Einwilligung der Betroffenen zu knüpfen. Letztlich sollte keine betroffene Person ohne oder gar gegen ihren Willen „weiterversmittelt“ werden. Betroffene von Straftaten sollen keine Entscheidungen abgenommen werden. Sie sollen vielmehr ertüchtigt werden, nach der durch Straftat erfahrenen Erschütterung ihr Leben selbst wieder aktiv in die Hand zu nehmen und selbst die für sie richtigen Entscheidungen zu treffen. Das gilt auch für die Entscheidung, ob und wann die Hilfe einer anderen Institution oder Organisation in Anspruch genommen werden soll. In diesem Sinne stärkt eine ausdrückliche Einwilligung in eine Datenweitergabe eine betroffene Person in ihrer Handlungs- und Entscheidungskompetenz.

Für weitergehende Erläuterungen und einen vertieften Austausch stehe ich bei Bedarf selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Söller-Winkler
Staatssekretärin a. D.
Landesvorsitzende Schleswig-Holstein